



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 28

Witterungsbeständige Holzprodukte

Version 8.0

1. Juli 2024

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der folgenden Adressen:

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Abteilung V/7 – Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie

Stubenbastei 5, A-1010 Wien

DI Christian Öhler

Tel: +43 1 711 62 61- 1607

e-m@il: christian.oehler@bmk.gv.at

www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation

Bereich Content und Information
Abteilung Umweltzeichen

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Dr. Susanne Stark

Tel: +43 1 588 77-208;

Mobil: +43 676 852 270 208

e-m@il: susanne.stark@vki.at

www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendefinition.....	5
2 Gesundheits- und Umweltkriterien	5
2.1 Herkunft des Holzes	5
2.2 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
2.3 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	6
2.3.1 Halogenierte organische Verbindungen	7
2.3.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz	7
2.4 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	9
2.4.1 Konstruktive Anforderungen.....	10
2.4.2 Metall	11
2.4.3 Kunststoffe	11
2.4.4 Beton.....	11
2.5 Produktion	9
2.5.1 Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage).....	10
2.5.2 Belastungen am Arbeitsplatz.....	11
2.6 Verpackung	11
3 Gebrauchstauglichkeit.....	12
3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen.....	12
3.1.1 Sonstige Elemente	12
3.2 Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit.....	12
4 Deklaration	12
Holz und Holzwerkstoffe	13
5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	14

Einleitung

Die Schwerpunkte der Kriterien der österreichischen Umweltzeichens liegen auf *ökologischen und sozialen Aspekten sowie der Einhaltung von Normen und gesetzlichen Forderungen*. Für eine Auszeichnung von witterungsbeständigen Holzprodukten mit dem österreichischen Umweltzeichen müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Die **gesetzlichen Vorschriften bei der Produktion**, insbesondere der Emissionen in Luft und Wasser, Umweltinformation, ArbeitnehmerInnenschutz und Entsorgung von Abfall.
- Das eingesetzte Holz muss aus **nachhaltiger Forstwirtschaft oder kontrolliertem Recyclingholz** stammen.
- Um eine **gute Haltbarkeit** der (Holz)-Produkte zu erreichen, soll
 - konstruktiver Holzschutz bei der Konzeption berücksichtigt werden und
 - dauerhafte Holzarten verwendet werden.Zusätzlich sind zulässig:
 - Biotechnische Holzschutzmaßnahmen
 - Modifikation von Holz: thermische Behandlung oder Acetylierung der HölzerDie Anwendung von chemischen Holzschutzmaßnahmen (z.B. Lackierungen, Kesseldruckimprägnierungen) ist nicht erlaubt.
- Die weiteren eingesetzten **Materialien** (Kunststoffe, Beton, Metalle) müssen strenge Anforderungen erfüllen.
- Der **Anteil an gesundheits- und umweltbelastenden Chemikalien** in den eingesetzten Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen ist auf ein Minimum beschränkt. Damit verursachen diese Produkte auch in der Gebrauchsphase und bei der Entsorgung geringstmögliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit. Verboten sind zum Beispiel Stoffe auf der Kandidatenliste gemäß REACH (sogenannte SVHCs), halogenierte organischen Verbindungen, toxische Schwermetallverbindungen oder Stoffe, die endokrin schädlich, sehr giftig oder krebserzeugend sind. Der Einsatz von bioziden Wirkstoffen als Holzschutzmittel ist nicht zulässig.
- Im Sinne der Nachhaltigkeit und Schonung der Ressourcen muss **eine gute Gebrauchstauglichkeit und Beständigkeit** nachgewiesen werden. Ebenso tragen Kriterien an eine umweltfreundliche Verpackung dazu bei.
- Umfangreiche Anforderungen an die **Deklaration** dienen dazu, Konsument:innen- und Umweltschutz bei der Verwendung dieser Produkte zu unterstützen.

Die Überprüfung dieser Kriterien erfolgt durch eine unabhängige Stelle mit anerkannter Expertise.

1 Produktgruppendifinition

Die Richtlinie umfasst folgende Produktgruppen

- Überwiegend (>50 Volums- oder Gewichts%) aus Massivholz gefertigte, **standortgebundene Spielplatzgeräte** für Kinder, die im Freien zur Aufstellung gelangen und ganzjährig am Aufstellungsort verbleiben (z.B. Klettergeräte, Schaukeln)
- Überwiegend (>50 Volums- oder Gewichts%) aus Massivholz gefertigte **Außenmöbel** für Camping, Wohn- und Objektbereiche
- Überwiegend (>50 Volums- oder Gewichts%) aus Massivholz gefertigte **Komposter, Hochbeete, Regentonnen und Sichtschutzelemente** (z.B. Pergolen, Palisaden etc.)
- Überwiegend (>50 Volums- oder Gewichts%) aus Massivholz gefertigte **Schwimmbecken**
- **Holz und Holzwerkstoffe für den Außenbereich**, etwa für Terrassenbelag, Fassade und die zugehörige Unterkonstruktion. Dabei können nur jene Werkstoffe ausgezeichnet werden, die gemäß ÖNORM EN 13986 [1] für die Außenverwendung als nichttragende Bauteile konzipiert sind.

2 Gesundheits- und Umweltkriterien

2.1 Herkunft des Holzes

Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig.

Nachweise

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt¹ muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren², das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

¹ Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

² Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m³, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft optional.

Mindestens 70 %³ der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland
- ISO 38 200 certified⁴
- Gleichwertige Nachweise⁵

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)
UND
 - Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [2] Länder-Benchmarkingsystem
ODER
 - Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

Für Recyclingholz ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [3] einzuhalten. Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

Für Holz und Holzwerkstoffe, die nach der Richtlinie UZ 07 „Holz- und Holzwerkstoffe“ zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens lizenziert sind, sind die o.g. Anforderungen erfüllt.

2.2 Allgemeine Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

Alle Stoffe und Gemische, die zur Herstellung der Produkte eingesetzt werden, sind der begutachtenden Prüfstelle bekannt zu geben.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Datum max.2 Jahre zurückliegend) gemäß REACH-Verordnung [4] sind in deutscher oder englischer Sprache⁶ dem Gutachten beizulegen.

³ Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

⁴ „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

⁵ Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.

⁶ Bei einer Abgabe in Österreich müssen die Sicherheitsdatenblätter gemäß § 25 (4) ChemG 1996 ohnehin in deutscher Sprache verfasst sein. Bei Abgabe der Produkte ausschließlich außerhalb von Österreichs muss für das Gutachten zumindest die englische Fassung zur Verfügung gestellt werden.

2.2.1 Halogenierte organische Verbindungen

Halogenierte organische Verbindungen dürfen in der Herstellung nicht eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind einzelne Chemikalien, für die in den folgenden Kapiteln gesonderte Regelungen angeführt sind.

2.2.2 Kriterien zu den Gefährlichkeitsmerkmalen von Chemikalien laut CLP- und REACH-Verordnung und Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz

Erläuterung:

Chemikalien, die die in **Tabelle 1** genannten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen, sollten in Produkten, die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, möglichst nicht enthalten sein. Ebenso sollten sie nicht in der Produktion eingesetzt werden. Um diese Chemikalien so weit als möglich auszuschließen, und zugleich den Nachweis eindeutig und praktikabel zu gestalten, wird im Folgenden auf jene Grenzwerte referenziert, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt auf Anforderung genannt werden müssen.

Scheint also ein Stoff mit einem oder mehreren der genannten Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) unter Punkt 3.1 des Sicherheitsdatenblattes auf, ist der Stoff oder das Gemisch nicht zulässig. Da die Stoffe in seltenen Fällen bereits in niedrigeren Konzentrationen genannt werden, sollte auch die angegebene Konzentration kontrolliert werden. Sollte sie unter dem angeführten allgemeinen Grenzwert für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt oder spezifischen Konzentrationsgrenzwert liegen, so ist der Rohstoff zulässig.

Bei **Umweltgefahren** mit den H-Sätzen H400, H410, H411, H420 sind die spezifischen Konzentrationsgrenzen nicht zu berücksichtigen, d.h. hier gelten die Grenzwerte in der Tabelle streng. Daher müssen die genannten Konzentrationsgrenzen für diese Gefahren immer kontrolliert werden.

Etwage nötige Ausnahmen und strengere Grenzwerte sind gesondert angeführt.

Kriterien:

In den Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen dürfen Stoffe, die in folgende H-Sätze nach CLP-Verordnung (CLP-VO) [5] eingestuft sind, bzw. der Liste der Kandidatenstoffe oder den genannten Anhängen der Grenzwertverordnung angeführt sind, zu maximal zu den **in Tabelle 1 angeführten Grenzwerten** enthalten sein, außer es wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt - dann gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Lediglich die Grenzwerte für „Umweltgefahren“ mit den Gefahrenhinweisen H400, H410, H411, H420 haben generelle Gültigkeit.

Stoffe und Gemische, die während der Herstellung die nachstehenden Gefährlichkeitsmerkmale verlieren (z.B. durch Ausreagieren), sind ausgenommen.

Für einige Stoffe und Stoffgruppen gelten strengere Grenzwerte entsprechend 2.3 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.

Tabelle 1: Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien und zugehörige allgemeine Grenzwerte.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
Akut toxisch der Kategorien 1, 2 oder 3	
H300: Akut Tox. oral Kat.1 und 2 H310: Akut Tox. dermal Kat.1 und 2 H330: Akut Tox. inhalativ Kat.1 und 2	0,1
H301: Akut Tox. oral Kat. 3 H311: Akut Tox. dermal Kat. 3 H331: Akut Tox. inhalativ Kat. 3	0,1
Toxisch für spezifische Zielorgane (STOT) der Kategorien 1	
H370: STOT einmalig Kat. 1 H372: STOT wiederholt Kat. 1	1,0
Karzinogenität	
H350, H350i: Kat. 1A, 1B	0,1
H351: Kat.2	0,1
Keimzellmutagenität	
H340: Kat. 1A, 1B	0,1
H341: Kat.2	1,0
Reproduktionstoxizität	
H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df: Kat. 1A, 1B	0,1
H361f, H361d, H361fd: Kat.2	0,1
H362: Reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation	0,1
Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit⁷	
EUH380: Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen	0,1
EUH381: Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen	0,1
Umweltgefahren	
H400: Akut gewässergefährdend	1,0
H410: Chronisch gewässergefährdend Kat. 1	1,0
H411: Chronisch gewässergefährdend Kat. 2	1,0
H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	0,1
Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt⁷	
EUH430: Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen	0,1
EUH431: Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen	0,1
Persistente Umweltschadstoffe⁷	

⁷ EUH-Sätze entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L93 vom 31.3.2023 S.7-33; endgültig, auch für bereits am Markt befindliche Gemische verpflichtend ab 1.5.2028
Bereits entsprechend identifizierte Stoffe sind bis 1.5.2028 hier zu prüfen: [Substances identified as endocrine disruptors at EU level | Endocrine Disruptor List \(edlists.org\)](#). Wenn in der letzten Spalte als „Regulatory Field“ REACH angegeben ist, so steht der Stoff bereits auf der Kandidatenliste.

Gefahrenhinweise: Gefahrenkategorien	Allgemeiner Grenzwert in Gewichts%
Stoffe, die als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) eingestuft sind (REACH, Anhang XIII). ⁸	0,1
EUH440: Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH441: Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen	0,1
EUH450: Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
EUH451: Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen	0,1
Kandidatenliste	
Stoffe, die nach Artikel 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. ⁹	0,1
Regelungen zum ArbeitnehmerInnenschutz	
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> [6] „ eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe “ (Anhang III – A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind	0,1
Stoffe, die nach <i>Grenzwertverordnung</i> als „ mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential “ (Anhang III - B) eingestuft sind	1,0

2.3 Spezifische Regelungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

2.4 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

⁸ Sie werden zurzeit (2023) so im Sicherheitsdatenblatt genannt; spätestens ab 1.5.2028 werden sie durch EUH440 und EUH441 ersetzt.

⁹ <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [7] ist vorzulegen.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung [8] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [9] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen einzuhalten:

2.4.1 Luft- und Lärmemissionen (Betriebsanlage)

Die Einhaltung Die Anwendung von chemischen Holzschutzmaßnahmen (z.B. Lackierungen, Kesseldruckimprägnierungen) ist ausgeschlossen.

Sonstige Oberflächenbehandlungen sind unter Einhaltung von Kap.2.2 zulässig.

Die Haltbarkeit der Produkte kann durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Verwendung dauerhafter Holzarten

Hölzer mit einer hohen natürlichen Dauerhaftigkeitsklasse, wie etwa Robinie, Edelkastanie, Eiche, Douglasie und Lärche, sind zu bevorzugen.

Werden andere Hölzer eingesetzt muss dies vom Gutachter detailliert begründet werden. Für Hölzer mit einer geringeren Dauerhaftigkeit, die ständig im Erdkontakt stehen und nicht flexibel sind, sind Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes (Aufständierungen) vorzusehen.

Die verwendeten Hölzer müssen darüber hinaus splintfrei verarbeitet werden.

- Biotechnische Holzschutzmaßnahmen

Der Einsatz biotechnischer Verfahren (z.B. Trichoderma-Pilze) ist zulässig, sofern deren toxikologische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- Modifikation von Holz

- Die thermische Behandlung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Holz ist zulässig.
- Acetylierte Hölzer sind ebenso zugelassen.

2.4.2 Konstruktive Anforderungen

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Punkt 2.2 müssen baulich-konstruktive Holzschutzmaßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen umgesetzt werden.

2.4.3 Metall

Einzelne funktionale¹⁰ Metallelemente bzw. Trägergerüste für Außenmöbel sind zugelassen, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Cadmiumfreier Stahl
- Korrosionsanfällige Metalle sind durch lösungsmittelfreie Beschichtungen (Pulverbeschichtungen) zu schützen. Metalle aus Kupfer / Kupferlegierungen und Zink / Zinklegierungen sind nicht zulässig.

2.4.4 Kunststoffe

Kunststoffe sind für einzelne funktionale Elemente zugelassen. Die verwendeten Kunststoffmaterialien müssen recyclingfähig sein und dürfen keine Halogene enthalten.

Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einem Masse $\geq 50\text{g}$ hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 [10] in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 [11] zu erfolgen.

2.4.5 Beton

Beton ist ausschließlich für Fundamente zugelassen.

Für Spielplatzgeräte sind die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1176 Teil 1-6 [12] einzuhalten.

- von Luft- und Lärmemissions-Grenzwerten gemäß gesetzlicher Regelungen und behördlicher Auflagen ist nachzuweisen.

Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziertes bzw. nach EMAS-Verordnung validiertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung dieser Produktionsanforderungen herangezogen werden.

2.4.6 Belastungen am Arbeitsplatz

- Bezüglich der Emission fester Schwebstoffe bzw. gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe sind die Grenzwerte bzw. Technischen Richtkonzentrationen der Grenzwertverordnung bzw. die Bestimmungen der Arbeitnehmer-Innenschutzverordnung nachweislich einzuhalten.
- Minimierung der Lärmemission entsprechend arbeitsrechtlicher Anforderungen.

2.5 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

¹⁰ Funktionale Elemente: Elemente, die notwendig sind, um die Funktion des Gerätes im gewünschten Ausmaß zu gewährleisten, zB. Verbindungselemente, Seile, Rutschen

Die Produkte sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [13].

3 Gebrauchstauglichkeit

Die folgenden Anforderungen sind anhand einer Typenprüfung nachzuweisen.

3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen

Standortgebundene Spielgeräte müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 1176-1 [12], ÖNORM EN 1177 [14] und ÖNORM EN 71-3 [15] erfüllen.

Holzmöbel für den Außenbereich müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 581 Teil 1 [16], ÖNORM EN 581 Teil 3 [17] und ÖNORM ENV 581, Teil 2 [18] erfüllen.

Außenmöbel, die in diesen Normen nicht erfasst werden, müssen vom Gutachter analog der vorliegenden Normen auf ihre sicherheitstechnische Eignung überprüft werden.

3.1.1 Sonstige Elemente

Seile, Ketten, Verbindungselemente, Lager u.ä. notwendige Elemente sind entsprechend ÖNORM EN 1176 Teil 1-6 [12] bzw. ÖNORM EN 581, Teil 1 [16] und 3 [17] bzw. ÖNORM EN 581 Teil 2 [18] auszuführen.

3.2 Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit

Die Spielgeräte bzw. die Holzmöbel für den Außenbereich müssen in die maßgeblichen Einzelteile zerlegbar sein, um eine optimale Wartungs- und Reparaturfähigkeit zu erreichen.

4 Deklaration

Spielplatzgeräte, Komposter, Hochbeete, Regentonnen und Sichtschutzelemente und Außenmöbel

Folgende Informationen sind dem Produkt mitzuliefern:

- Art der verwendeten Werkstoffe und zwar gegliedert nach:
 - Holzarten
 - Metalle inkl. Korrosionsschutzbehandlung- Kunststoffe

- Allgemeine Produktinformationen hinsichtlich Installation, Betriebssicherheit der Produkte sowie Inspektion und Wartung
- Deklaration von biotechnischen Holzschutzmaßnahmen und Modifikation von Holz

Zusätzlich bei Spielplatzgeräten

Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte (gemäß ÖNORM EN 1176 [12]) ist besonders hinzuweisen.

Ebenso sind die Geräte selbst mit folgenden Angaben dauerhaft zu kennzeichnen:

- Art der angewandten Holzschutzmaßnahme (unbehandelt, biotechnisch, wärmebehandelt)
- Name und Adresse des Herstellers
- Herstellungsjahr

Holz und Holzwerkstoffe

Zu deklarieren am Produkt bzw. in einer Beipackinformation ist:

- Beschichtung nach Werkstoff bzw. Holzart, sofern verwendet
- Oberflächenbehandlungsmittel bzw. Beschichtungsstoffe, sofern verwendet

Dem Gutachten sind sämtliche Produktinformationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter, technische Merkblätter, Pflegeanleitung) beizulegen.

5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Bestimmungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Österreichisches Recht siehe: www.ris.bka.gv.at ; dort findet sich auch der Link zum EU-Recht: www.eur-lex.europa.eu .

- [1] ÖNORM EN 13986: 2015, Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- [2] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABI. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF
- [3] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBl. II Nr. 160/2012
- [4] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABI. L 396 vom 30.12.2006 S.1 idgF
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABI. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF
- [6] Grenzwerteverordnung 2021 - GKV 2021, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF
- [7] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF
Leitfaden des BMK zum AWK abrufbar unter [Leitfaden \(bmk.gv.at\)](http://Leitfaden(bmk.gv.at))
- [8] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1 idgF
- [9] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [10] ÖNORM EN ISO 11469: 2017, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen
- [11] ÖNORM EN ISO 1043-1: 2012, Kunststoffe - Kennbuchstaben und Kurzzeichen - Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften
- [12] ÖNORM EN 1176-1: 2022, Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Änderung)
- [13] Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF
- [14] ÖNORM EN 1177: 2019, Stoßdämpfende Spielplatzböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung

- [15] ÖNORM EN 71-3: 2021, Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente
- [16] ÖNORM EN 581-1: 2017, Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen
- [17] ÖNORM EN 581-3: 2017, Außenmöbel - Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich - Teil 3: Mechanische Sicherheitsanforderungen für Tische
- [18] ÖNORM EN 581-2: 2017, Außenmöbel - Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich - Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Sitzmöbel